

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe  
der Stadt Ballenstedt  
(FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG)**

<u>Satzung vom</u>	<u>Genehmigung</u>	<u>Bekanntmachung</u>	<u>in Kraft ab</u>
22.02.2018	22.02.2018	10.03.2018	11.03.2018
07.03.2024	07.03.2024	20.04.2024	21.04.2024

*Bei der hier abgedruckten Satzung handelt es sich um eine Lesefassung. Rechtsverbindlich ist die jeweils im Stadtboten der Stadt Ballenstedt veröffentlichte Satzung.*

**§ 1**

**Allgemeines, Gegenstand und Höhe der Gebühren**

Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen sowie für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens Gebühren, deren Höhe sich nach dem Gebührentarif in der Anlage richtet, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die Gebühren, die anlässlich der Bestattung desjenigen anfallen, dem eine Ehrengrabstätte zuerkannt wurde, trägt die Stadt.

**§ 2**

**Gebührenschildner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der eine Leistung nach dieser Satzung in Anspruch nimmt oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

**§ 3**

**Entstehung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren**

- a) Die Gebührenschuld entsteht mit der Antragstellung auf künftige Benutzung der Friedhofseinrichtungen und der Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung.  
In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit Erbringung der Leistungen.
- b) Die Gebühren werden zu den in den Gebührenbescheiden genannten Terminen fällig.
- c) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

**§ 4**

**Rücknahme von Anträgen**

Wird ein Antrag auf Benutzung der Friedhöfe oder von deren Einrichtungen zurückgenommen, werden Gebühren in Höhe der bis zum Zeitpunkt der Rücknahme tatsächlich entstandenen Aufwendungen erhoben.

**§ 5**  
**Nichtausübung des Nutzungsrechtes**

- a) Wird auf Nutzungsrechte vor Ablauf verzichtet, werden die Gebühren nicht zurückerstattet.
- b) Wird das Nutzungsrecht wegen Vernachlässigung gemäß der Friedhofssatzung entzogen, werden die Gebühren für das Nutzungsrecht nicht erstattet.

**§ 6**  
**Billigkeitsregelungen**

Ansprüche aus der Friedhofsgebührensatzung können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## Anlage

Der Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ballenstedt vom 22.02.2018 erhält folgende Fassung:

<b>Gebührenstelle</b>	<b>Euro</b>
<b>I. Grundgebühren für die Grabstätten</b>	
Darin enthalten sind: Erwerb der Grabstätte mit Beurkundung, Beräumung Grab- schmuck und Aufhügelung bei Erdbestattungen, Beräumung und Entsorgung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist/Nutzungszeit).	
<b>1. Erdgrabstätten</b>	
1.1. Erdreihengrabstätte für 25 Jahre	908,00
- für Kinder bis zu 10 Jahren	784,00
1.2. Erdwahlgrabstätte für 25 Jahre	
- in einfacher Lage	1.213,00
- in besonderer Lage (Mauerstelle)	1.289,00
<b>2. Urnengrabstätten</b>	
2.1. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre	756,00
2.2. Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre	488,00
<b>3. Urnengemeinschaftsanlagen</b>	
3.1. Urnengemeinschaftsanlage mit Kennzeichnung und Pflege für 20 Jahre	1.159,00
- Paargrab (bei Beisetzung einer zweiten Urne)	1.159,00
3.2. Baumbestattung mit Kennzeichnung und Pflege für 20 Jahre	915,00
3.3. Urnengemeinschaftsanlage anonym und Pflege für 20 Jahre	671,00
<b>II. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstätten für 5 Jahre</b>	
1.1. Erdwahlgrabstätte	198,00
1.2. Urnenwahlgrabstätte	168,00
<b>III. Gebühren für die Beisetzung</b>	
Gebühren werden im Regelfall vom Bestattungsunternehmen erhoben.	
1.1. Beisetzung in die anonyme Urnengemeinschaftsanlage (erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung)	72,00
Sollten Beisetzungen im Ausnahmefall durch die Stadt Ballenstedt durchgeführt werden, erfolgt die Berechnung der Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand.	
<b>IV. Sonstige Gebühren</b>	
1.1. Nutzung der Trauerhalle	154,00
1.2. Genehmigung und Abnahme von Grabmalen und Grabeinfassungen	40,00
1.3. Prüfung der Standsicherheit stehender Grabmale	45,00
1.4. Umschreibung einer Graburkunde beim Wechsel des Nutzungsberechtigten	19,00
1.5. Zulassung zur Ausführung gewerblicher Tätigkeiten für ein Jahr	74,00